

Konzerndatenschutz – Rechtshandbuch.



Das Werk bietet praxisorientierte, fundierte und verständlich beschriebene Lösungen datenschutzrechtlicher Problemstellungen innerhalb eines Konzerns. Die Neuauflage wurde hinsichtlich DS-GVO und BDSG umfassend überarbeitet. Dabei werden die Unterschiede des bisherigen und des neuen Rechts herausgestellt. Das bislang einzige Handbuch zum Konzerndatenschutzrecht liefert fundierte Antworten für Geschäftsführer, Rechtsabteilungen und deren Berater, Rechtsanwälte sowie interne und externe Datenschutzbeauftragte.

[>> Zur Checkliste](#)

D. Checkliste zum Abschluss von Datenübermittlungsverträgen

Die nachfolgende Tabelle bietet – in stark vereinfachter Form – eine Übersicht über 32 die in den verschiedenen **Datentransfer-Szenarien** abzuschließenden Vereinbarungen:

Datenexporteur	Datenimporteur	Erforderliche Vereinbarung
Verantwortlicher innerhalb der EU/ des EWR	Verantwortlicher innerhalb der EU/des EWR oder in einem sicheren Drittland	Es muss kein zusätzlicher Daten-transfervertrag abgeschlossen werden; ggf. kommt der Abschluss von Joint-Controller-Verträgen in Betracht.
	Verantwortlicher in einem unsicheren Drittland	Verwendung der Standardvertragsklauseln Set I oder Standardvertragsklauseln Set II ; ggf. kommt der Abschluss von Joint-Controller-Verträgen in Betracht.
	Auftragsverarbeiter innerhalb der EU/ des EWR oder in einem sicheren Drittland	Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter
	Unterauftragsverarbeiter in einem unsicheren Drittland	Zusätzlich: Verwendung der Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern zwischen dem Verantwortlichen und dem Unterauftragsverarbeiter sowie ergänzende Anlage mit den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO [hierbei kann der Auftragsverarbeiter gegenüber dem

Datenexporteur	Datenimporteur		Erforderliche Vereinbarung
			Unterauftragsverarbeiter als Vertreter des Verantwortlichen bzw. gegenüber dem Verantwortlichen als Vertreter des Unterauftragsverarbeiters auftreten]
	Auftragsverarbeiter in einem unsicheren Drittland		Verwendung der Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern sowie ergänzende Anlage mit den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO
Verantwortlicher, der seinen Sitz in einem Drittland hat und iSv Art. 3 Abs. 2 DSGVO personenbezogene Daten von Betroffenen in der EU verarbeitet	Verantwortlicher innerhalb der EU/des EWR oder in einem sicheren Drittland		Es muss kein zusätzlicher Datentransfervertrag abgeschlossen werden; ggf. kommt der Abschluss von Joint-Controller-Verträgen in Betracht.
	Verantwortlicher außerhalb der EU/des EWR		Nach hier vertretener Ansicht keine Anwendbarkeit des Kapitel 5 DSGVO; vorsichtshalber kann die (sinngemäße) Verwendung der Standardvertragsklauseln Set I oder Standardvertragsklauseln Set II erwogen werden; ggf. kommt der Abschluss von Joint-Controller-Verträgen in Betracht.
	Auftragsverarbeiter innerhalb der EU/des EWR oder in einem sicheren Drittland		Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter
	Auftragsverarbeiter in einem unsicheren Drittland		Grundsätzlich sollte ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO ausreichen; es kommt auch die (sinngemäße) Verwendung der Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern sowie ergänzende Anlage mit den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO in Betracht.

Datenexporteur	Datenimporteur	Erforderliche Vereinbarung
Verantwortlicher außerhalb der EU/ des EWR, der beim Import der Daten Standardvertragsklauseln vereinbart hat	Verantwortlicher innerhalb der EU/des EWR oder in einem sicheren Drittland	Es muss kein zusätzlicher Datentransfervertrag abgeschlossen werden; ggf. kommt der Abschluss von Joint-Controller-Verträgen in Betracht.
	Verantwortlicher außerhalb der EU/des EWR	(Sinngemäße) Verwendung der Standardvertragsklauseln Set I oder Standardvertragsklauseln Set II ; ggf. kommt der Abschluss von Joint-Controller-Verträgen in Betracht.
	Auftragsverarbeiter innerhalb der EU/des EWR oder in einem sicheren Drittland	Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter
	Auftragsverarbeiter in einem unsicheren Drittland	Grundsätzlich sollte ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO ausreichen; es kommt auch die (sinngemäße) Verwendung der Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern sowie ergänzende Anlage mit den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO in Betracht.
Verantwortlicher außerhalb der EU/ des EWR, der weder (i) beim Import der Daten Standardvertragsklauseln vereinbart hat noch (ii) iSv Art. 3 Abs. 2 DSGVO personenbezogene Daten von Betroffenen in der EU verarbeitet	Verantwortlicher unabhängig von dessen Standort	Es muss kein zusätzlicher Datentransfervertrag abgeschlossen werden.
	Auftragsverarbeiter innerhalb der EU/des EWR	Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter
	Auftragsverarbeiter in einem unsicheren Drittland	Es muss kein zusätzlicher Datentransfervertrag abgeschlossen werden.